

ARTIKEL 63

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

In diesem Artikel werden die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit und die Gültigkeit der Entscheidungen der Volkskammer geregelt.

1. *Nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit der Volkskammer, daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend ist.* Diese Regelung garantiert die notwendige Kollektivität in der Tätigkeit der Volkskammer. Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für den Fall, daß das Mandat eines Abgeordneten erloschen und über das Nachrücken des Nachfolgekandidaten noch nicht Beschluß gefaßt ist. Es spricht für das hohe Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten unserer Volkskammer, daß an den Plenartagungen ständig eine hohe Teilnahme zu verzeichnen ist.

2. *Absatz 2 bestimmt, daß die Beschlüsse der Volkskammer mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, das heißt, daß die Beschlußvorlagen dann angenommen sind, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten diesen Vorlagen zustimmt. Für die Beschlußfassung über verfassungsändernde* Gesetze ist eine besondere, qualifizierte Mehrheit erforderlich.* Verfassungsändernde Gesetze sind nur dann beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten ihre Zustimmung geben.

Die Abstimmungen in den Plenartagungen sind der Abschluß eines zutiefst demokratischen Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozesses. Unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gemeinschaften vorbereitet, in der Regel vom Ministerrat geprüft und vorgelegt, vom Staatsrat beraten und in den jeweiligen Ausschüssen gründlich erörtert, werden mit der Beschlußfassung in der Volkskammer Entscheidungen getroffen, die tatsächlich den Willen